

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Strafregistergesetzes 1968
Artikel 2	Änderung des Tilgungsgesetzes 1972
Artikel 3	Änderung der Strafprozessordnung 1975

Artikel 1**Änderung des Strafregistergesetzes 1968**

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968), BGBl. Nr. 277/1968, idF BGBl. I Nr. 42/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. rechtskräftige Tätigkeitsverbote gemäß § 220b StGB sowie gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten ausgesprochene Tätigkeitsverbote gemeinsam mit Daten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3;“

b) Abs. 1 wird nach der Z 8 folgende Z 9 angefügt:

„9. ausschließlich zum Zwecke der Übermittlung eines Anhangs zu einer Strafregisterauskunft (§ 9b) alle rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch Strafgerichte anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar unabhängig davon, ob das zugrunde liegende Verhalten nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, und die mit den Verurteilungen zusammenhängenden Informationen, insbesondere zur Person des Verurteilten, zu Art und Inhalt der Verurteilung, und zu den im Zusammenhang mit der Verurteilung ausgesprochenen Tätigkeitsverboten.“

c) Im Abs. 1a wird das Wort „Handlungen“ durch das Wort „Handlung“ ersetzt, folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso sind die Eintragungen nach Abs. 1 Z 9 für die Zwecke des § 9b gesondert zu kennzeichnen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 Z 2 werden nach den Worten „Tag und Ort seiner Geburt“ die Worte „sein Geschlecht“ und nach den Worten „seine Staatsangehörigkeit“ die Worte „oder seine Staatsangehörigkeiten“ eingefügt;

b) Im Abs. 2 Z 5 wird vor dem Strichpunkt die Wendung „und der Zeitpunkt ihrer Begehung“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Einträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 9.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Betrifft der Antrag gemäß Abs. 1 eine Verurteilung durch ein ausländisches Strafgericht oder eine sonstige sich darauf beziehende Entscheidung, Verfügung oder Mitteilung und kann über diesen aus Gründen, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen entschieden werden, so ist ohne unnötigen Aufschub zu veranlassen, dass die betreffende Verurteilung oder die sonstige sich darauf beziehende Entscheidung, Verfügung oder Mitteilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weder in eine Strafregisterauskunft gemäß §§ 9 und 9a noch in eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 oder eine Beantwortung gemäß § 10b aufgenommen wird. Der Antragsteller ist entsprechend in Kenntnis zu setzen.“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 lautet:

„2. Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zwecke der Sicherheitsverwaltung, sowie allen ausländischen Behörden, sofern Gegenseitigkeit besteht,“

b) Nach der Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Jugendwohlfahrtsträgern zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person.“

5. In § 9a Abs. 1 entfällt in der Z 3 das Wort „und“ und wird am Ende der Z 4 ein Beistrich eingefügt sowie nach der Z 4 folgende Z 5 angefügt:

„5. ausländischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden in Strafverfahren“

6. Nach § 9a werden folgende §§ 9b und 9c samt Überschriften eingefügt:

„Anhang zu Strafregisterauskünften an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 9b. (1) Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Auskunft aus dem Strafregister (§§ 9 und 9a) ein Anhang über alle gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 aufgenommenen Daten anzuschließen. Die Auskunftserteilung erfolgt unter Verwendung des Formulars laut Anhang IX zum Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, idF BGBl. I Nr. xx/2011. Der Anschluss einer Übersetzung ist nicht erforderlich.

(2) Die Auskünfte sind unverzüglich, längstens aber innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens zu erteilen. Benötigt die Bundespolizeidirektion Wien weitere Informationen zur Identifizierung der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, so hat sie unverzüglich die Zentralstelle des anfragenden Mitgliedstaates zu konsultieren, um die erbetene Auskunft innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der weiteren Informationen erteilen zu können.

(3) Hat die Zentralbehörde des Urteilsstaats die Bundespolizeidirektion Wien anlässlich der Übermittlung von Informationen aus dem Strafregister davon in Kenntnis gesetzt, dass diese nicht zu anderen Zwecken als jenen eines Strafverfahrens weitergeleitet werden dürfen, so ist die Auskunft entsprechend zu kennzeichnen. In einem solchen Fall ist der anfragende Mitgliedstaat hinsichtlich weiterer Informationen an den Urteilsstaat zu verweisen.

Einholung von Strafregisterauskünften aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 9c. Die Bundespolizeidirektion Wien hat Ersuchen inländischer Behörden um Einholung von Informationen aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates an die Zentralbehörde des Herkunftsstaats des Betroffenen zu übermitteln und die einlangenden Auskünfte an die anfragende Behörde weiterzuleiten.“

7. In § 10 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

8. Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b samt Überschriften eingefügt:

„Strafregisterbescheinigungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 10a. (1) Stellt ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates einen Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung (§ 10), so hat die zuständige Behörde dem Antragsteller, sofern der Antrag nicht gemäß § 10 Abs. 3 abzulehnen ist, eine Strafregisterbescheinigung auszustellen. Gleichzeitig hat diese Behörde die Bundespolizeidirektion Wien zwecks Einholung von Informationen aus dem Strafregister des Herkunftsstaates des Antragstellers zu befragen. Die Bundespolizeidirektion Wien hat das Auskunftersuchen mittels Formular laut Anhang IX zum EU-JZG an die Zentralbehörde des Herkunftsstaates des Antragstellers zu richten und die Beauskunftung durch den Herkunftsstaat dem Betroffenen zu übermitteln.

(2) Erfolgt seitens des Herkunftsstaates innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Auskunftersuchens keine Reaktion, so ist der Betroffene von der Bundespolizeidirektion Wien davon in Kenntnis zu setzen, dass vom angefragten Herkunftsstaat keine Informationen aus dem nationalen Strafregister übermittelt wurden.

(3) Die nach § 10 für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung zuständigen Behörden sind im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen an den Herkunftsstaat, insbesondere bei der Feststellung der Identität der angefragten Person, zur Mitwirkung verpflichtet. Die Zuständigkeit zur Mitwirkung richtet sich zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers im Inland, in Ermangelung eines solchen nach seinem Aufenthalt im Inland, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz im Inland und schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland.

Beantwortung eines über die Zentralstelle eines anderen MS einlangenden Ersuchens um Information aus dem Strafregister

§ 10b. Die Bundespolizeidirektion Wien hat von Zentralstellen der übrigen Mitgliedstaaten übermittelte Ersuchen um Information aus dem Strafregister zum Zwecke der Beauskunftung an den betroffenen österreichischen Staatsbürger innerhalb von zwanzig Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens zu beantworten. Die inhaltlichen Beschränkungen des § 10 Abs. 1 im Bezug auf Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 sind dabei zu berücksichtigen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 wird der Satz „Im Strafregister scheint keine Verurteilung auf.“ durch den Satz „Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der Bundespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung auf.“ ersetzt.

b) Folgende Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Strafregisterbescheinigungen, die gemäß § 10a auf Grund der Informationen aus dem Strafregister der Republik Österreich ausgestellt werden, haben folgenden Hinweis zu enthalten: „Den Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates der Europäischen Union vom 26. Februar 2009 folgend, wird aus Anlass Ihres Antrags auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung gemäß § 10a Strafregistergesetz eine Auskunft aus dem Strafregister Ihres Herkunftsstaates eingeholt. Diese wird Ihnen vom Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien gesondert übermittelt.“

(6) Die nach den §§ 9c und 10a Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie angefragt wurden.“

10. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Mitteilungen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 11a. Die Bundespolizeidirektion Wien hat die Zentralbehörde des Herkunftsstaates des Verurteilten und, sofern ihr bekannt ist, dass der Verurteilte die Staatsangehörigkeit mehrerer Mitgliedstaaten besitzt, die Zentralbehörden der betreffenden Herkunftsstaaten so schnell wie möglich von jeder deren Staatsangehörige betreffenden, im Strafregister eingetragenen Verurteilung sowie über spätere Änderungen oder Tilgungen bzw. über Löschungen der Einträge in Kenntnis zu setzen. Ersuchen der Zentralbehörde des Herkunftsstaates im Einzelfall um Übermittlung einer Abschrift des der Verurteilung zugrunde liegenden Urteils und um Erteilung zusätzlicher Auskünfte sind dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, zur weiteren Veranlassung weiterzuleiten.“

11. § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Von den übrigen Mitgliedstaaten ausgesprochene Tätigkeitsverbote gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 sind über Mitteilung des Urteilsstaates, in Ermangelung einer solchen nach Ablauf von zehn Jahren ab Eintragung zu löschen.“

12. § 14 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 2 Abs. 1 Z 8 und 9, 2 Abs. 1a, 3 Abs. 2 Z 2 und 5, 8 Abs. 1 und 4, 9 Abs. 1 Z 2 und 3, 9a Abs. 1 Z 3, 4 und 5, 9b, 9c, 10 Abs. 3, 10a, 10b, 11 Abs. 4, 5 und 6, 11a, 12 und 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/2012 treten am 1. April 2012 in Kraft.“

13. Der Inhalt des § 14a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Dauer des Ausfalls des elektronischen Übermittlungswegs hat die Datenübermittlung in einer Form zu erfolgen, die die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Empfänger die Feststellung der Echtheit gestatten.“

Artikel 2 **Änderung des Tilgungsgesetzes 1972**

Das Bundesgesetz vom 15. Feber 1972 über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972), BGBl. Nr. 68/1972, idF BGBl. I Nr. 122/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Auskünfte gemäß §§ 9b, 10a und 10b Strafregistergesetz.“

2. In § 6 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. den Jugendwohlfahrtsträgern, soweit dies zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person erforderlich ist.“

3. § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 Strafregistergesetz gespeicherten Verurteilungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und die damit zusammenhängenden Informationen sind über Mitteilung des Urteilsstaates zu löschen.“

4. § 9 wird folgender Abs. 1j angefügt:

„(1j) Die §§ 1 Abs. 5, 6 Abs. 1 Z 8, 7 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/2012 treten mit 1. April 2012 in Kraft.“

Artikel 3 **Änderung der Strafprozessordnung 1975**

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, idF BGBl. I Nr. xx/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 112 wird die Wendung „eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit“ durch die Wendung „ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit“ ersetzt.

2. In § 113 Abs. 2 wird das Zitat „§ 110 Abs. 3 Z 5“ durch das Zitat „§ 110 Abs. 3 Z 4“ ersetzt.

3. In § 176 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Anstelle der Vorführung kann bei Beschuldigten, die in einer Außenstelle der Justizanstalt des zuständigen Gerichts oder in einer anderen als der Justizanstalt des zuständigen Gerichts (§ 183) angehalten werden, gemäß § 153 Abs. 4 vorgegangen werden.“

4. § 194 Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens,
1. das von der WKStA gemäß den Bestimmungen der §§ 20a oder 20b oder von einer anderen Staatsanwaltschaft wegen der in diesen Bestimmungen angeführten Vergehen oder Verbrechen

geführt wurde und an dem wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden, oder

2. das sonst wegen einer Straftat geführt wurde, für das im Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre und an dem kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 beteiligt war,

ist überdies der Rechtsschutzbeauftragte unter Anführung des Grundes der Einstellung (§§ 190 bis 192) zu verständigen. Auf sein Verlangen ist ihm der Ermittlungsakt samt einer Begründung nach Abs. 2 zu übersenden, in welchem Fall die Frist zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung (§ 195 Abs. 2) mit dem Einlangen des Aktes in Lauf gesetzt wird. Die Staatsanwaltschaft hat dem Rechtsschutzbeauftragten auf sein innerhalb der erwähnten Frist gestelltes Verlangen für die Einbringung eines Antrags auf Fortführung eine angemessene, mindestens vierwöchige, jedoch sechs Monate nicht übersteigende Frist zu setzen.“

5. § 196 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird nach dem ersten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„gegen seine Entscheidung steht ein Rechtsmittel nicht zu.“

b) Im Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

6. In § 204 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

7. In § 357 Abs. 2 wird das Klammerzitat „(§ 31 Abs. 5 Z 2)“ durch „(§ 31 Abs. 6 Z 2)“ ersetzt.

8. § 514 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„§§ 112, 113 Abs. 2, 176 Abs. 3, 194 Abs. 3, 196 Abs. 1 und 3, 204 Abs. 2 und 357 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 treten mit 1. April 2012 in Kraft.“